

Wer braucht eine Aufenthaltserlaubnis?

Wenn du aus EWR-Ländern oder der Schweiz kommst, benötigst du diese Bewilligung nicht, um in Österreich zu studieren. Die übrigen Personen müssen diese Studierenerlaubnis beantragen.

Wie die Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Der erste Schritt ist, zur österreichischen Botschaft in deinem Heimatland zu gehen und den Antrag zu stellen, für diesen Prozess benötigst du folgende Unterlagen:

- Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für Aufenthaltsbewilligung
- Biometrisches Passfoto (*nicht älter als 6 Monate*)
- Geburtsurkunde (*Kopie*)
- Zulassungsbescheid der Hochschule oder sonstigen Bildungseinrichtungen
- Polizeiliches Führungszeugnis nicht älter als sechs Monaten
- Angaben zur Finanzierung des Aufenthalts
 - Studierende bis zum 24. Lebensjahr müssen 481,75 Euro für jede Aufenthaltsmonat zu Verfügung haben
 - Studierende ab dem 24. Lebensjahr müssen 872,31 Euro für jeden Monat zu Verfügung haben.
- übersteigt die Unterkunftsmiete 278,72 Euro pro Monat, so sind entsprechende zusätzliche Mittel nachzuweisen
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft (*Mietvertrag, Wohnrechtsvereinbarung oder Reservierungsbestätigung für die Dauer von 12 Monaten*)
- Krankenversicherungsnachweis

Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß ins Deutsche übersetzt werden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis muss vor Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden und für diesen Prozess benötigst du folgende Unterlagen:

- Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Fortsetzungsbestätigung einer Hochschule in Österreich
- Biometrisches Passfoto (*nicht älter als 6 Monate*)
- Meldezettel
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts
 - 450 Euro für Studierende unter 24. Jahren und 814,82 Euro für Studierende über 24. Jahren pro Monat für das ganze Jahr
- Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft für die Dauer von 12 Monaten
- Nachweis über die Höhe der Mietbelastung
- Eine umfassende Krankenversicherung
- Ein Studienerfolgsnachweise von acht Semesterwochenstunden oder 16 ECTS-Punkten pro Jahr
- Nachweis über allfällige Kreditbelastungen

Ausländische Dokumente müssen den Hochschulen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorliegen. Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß ins Deutsche übersetzt werden.

Achtung: Alle Personen sind nach einem dreitägigem Aufenthalt in Österreich meldepflichtig. Für ausländische Studierende, die vorübergehend in Jugendherbergen, Hotels, oder Pensionen logieren, wird die Anmeldung von der Gastgeber_in vorgenommen. Wer in ein Privatquartier zieht, muss selbst darauf achten.

Sozialreferat

*Hochschulvertretung der FH des BFI Wien
Wohlmutterstraße 22, 1020 Wien*

+43 1 720 12 86 999
office.fhv@fh-vie.ac.at
www.fhv-bfi.wien
linktr.ee/OeHFHBFi